****

**Das bodenmarktpolitische Gespenst aus Brandenburg**

Der Entwurf eines Agrarstrukturgesetzes für das Land Brandenburg aus der Zeit der Koalitionsverhandlungen in Brandenburg im Jahr 2019 liegt mir vor. Auch wenn dieser im Koalitionsvertrag nur als Handlungsauftrag erwähnt wurde, liegt er griffbereit in der Schublade. Der Gesetzentwurf soll der „Sicherung einer bäuerlichen Agrarstruktur“ dienen. Wie sieht die bäuerliche Agrarstruktur aus? Im Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Bodenmarktpolitik“ von 2015 wird sie so beschrieben: „ ..im Vergleich zu anderen Wirtschaftssektoren, insbesondere zum produzierenden Gewerbe, (besteht sie) aus einer Vielzahl von Kleinst- und Kleinunternehmen.“Sind die „agrarromantischen Vorstellungen von eher städtischen Gruppen.“ (Prof. Grethe, Vorsitzender des wissenschaftlichen Beirats beim BMEL) das agrarstrukturelle Leitbild? So jedenfalls wird diese Branche behandelt: Wie Handwerksbetriebe die zur Führung einen Meisterbrief haben müssen. In keiner Branche wird derart in die Betriebsführung und Struktur hineingeredet. Fazit: Wer das Geld gibt, der sagt wo’s lang geht.

Wichtiges Ziel des Entwurfs ist eine Landwirtschaft im Schatten regionaler Schornsteine, sprich Ortsansässigkeit. Diese ist im Umkreis von 10 km um den Betriebssitz gegeben und berechtigt zum Vorkaufsrecht z.B. bei Landkauf und zur bevorzugten Pacht. Dabei hat man übersehen, daß der BGH ausdrücklich die Ortsansässigkeit nicht zur Bedingung macht. Aber was stört schon die Rechtsprechung des BGH?

Marktbeherrschung – ein neuer Begriff im Gesetzentwurf.

Als marktbeherrschend gilt, wer einen Flächenbestand von mehr als 750 ha hat oder durch das Grundstücksgeschäft erlangt. Ungeklärt die Frage, was mit denen geschehen soll, die bereits diese Grenze überschritten haben. Wie verhält es dich dann mit den größten Landbesitzern, nämlich dem Land Berlin mit seinen ehemaligen Stadtgüterflächen, den Kirchen, den Kommunen und Gemeinden? Enteignung als neue Bodenreform?

Bedenklich: Agrarstruktur wird mit Bodenmarktpolitik gleichgesetzt. Das Schreckgespenst anonymer, undurchsichtiger Holdings, branchenfremder Investoren, trägt man wie eine Monstranz vor sich her. So nachzulesen im Bericht „Bodenmarktpolitik“. Politiker und insbesondere Minister ereifern sich in einer Art, die man als populistisch bezeichnen kann. Ergo gibt es im Entwurf eine Zustimmungsbedürftigkeit für den Erwerb von Beteiligungen an Agrarunternehmen bzw. den bestimmenden Einfluß auf die Gesellschaft. Den Autoren scheint die Rechtsprechung der EU unbekannt zu sein – da wird es eine juristische Blamage geben. Weiterhin wird unterstellt, daß die ungeliebten Investoren die Bodenpreise treiben. Wer eine bestehende Agrargesellschaft kauft, treibt nicht die Bodenpreise. Der größte Preistreiber im Osten ist die bundeseigene BVVG. Die höchsten Bodenpreise gibt es übrigens in Bayern mit 62 % Nebenerwerbslandwirten. Gibt es eine Korrelation Nebenerwerb und Bodenpreis?

Keine Antwort darauf: Wer außer den managementstarken und finanzkräftigen Unternehmen wird die kostentreibenden und die das sogenannte Höfesterben beschleunigenden Anforderungen der EU und der Bundesregierung überhaupt stemmen können? Es braucht Agrarchampignons im Sinne von Wirtschaftsminister Altmaier.